

Die schon lange ersehnte Berufsbezeichnung „Fachärzt*in für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ wurde nun eingeführt, die Führung des Titels muss aber noch warten

Im Berufsrecht der Ärzt*innen spielen klare und rechtlich normierte Berufsbezeichnungen eine zentrale Rolle, um Transparenz und Vertrauen zwischen Ärzt*innen und Patient*innen zu gewährleisten. Die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien nimmt diesbezüglich eine wichtige Kontroll- und Beratungsfunktion wahr und informiert regelmäßig über die geltenden Bestimmungen für die Führung von Berufsbezeichnungen. Aus aktuellem Anlass erinnert die Kammer für Ärztinnen und Ärzte daran, unter Einhaltung welcher berufsrechtlichen Voraussetzungen die Berufsbezeichnung „Fachärzt*in für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ von Ärzt*innen geführt werden darf.

Ab dem 1. Januar 2025 besteht die Möglichkeit, die Führung der Berufsbezeichnung „Fachärzt*in für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ bei der Österreichischen Ärztekammer zu beantragen. Die Österreichische Ärztekammer hat als zuständige Behörde im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Facharztbezeichnung von der antragsstellenden Person erfüllt werden. Allgemeinmediziner*innen mit ausreichender ärztlicher Berufserfahrung im Rahmen des Aufgabengebiets des Sonderfachs Allgemeinmedizin und Familienmedizin sind zur Antragsstellung berechtigt (siehe § 262 ÄrzteG). Eine genaue Definition dieses Aufgabengebiets hat jedoch in der noch ausstehenden Novelle der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 zu erfolgen. Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Fachärzt*in für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ besteht erst nach entsprechender Eintragung in die Ärzteliste, worüber die antragstellende Person schriftlich von der Österreichischen Ärztekammer informiert wird.